Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

3003 Berne
POST CH
AGOFEN; grs

An die betroffenen Notstromgruppen-Eigentümer

Ittigen im Februar 2026

Produktdatenblatt Produzent – «Notstromgruppe für die Winterreserve»

Definitionen

Begriff	Bedeutung
Bereitstellungsgebühr	Fester Betrag um die Bereitstellung der *verfügbaren Leistung* der *Notstromgruppe* während der *Verpflichtungsperiode* zu vergüten und wird zu 100% dem Produzenten bezahlt. Sie berechnet sich mit folgender Formel: $$BG = VL \ * FP$$ Mit: BG = Fällige Bereitstellungsgebühr in CHF (zuzüglich MWSt.) VL = Verfügbare Leistung in MW FP = Fixe Prämie in **CHF/MW** . Diese ist festgelegt auf **CHF 10'000**[1] und deckt die Amortisation der Anlage, die Bereitstellung und allfällige Gebühren für die Reservierung von Transportkapazitäten, für die Reservierung von Lagerung für Treib- oder Brennstoffe, die Reservierung von Treib- oder Brennstoffen und einen Gewinn.
Brennstoff	«Brennstoff» für den Betrieb der Notstromgruppe. Angenommen wird, dass es sich um Heizöl extraleicht handelt.
Treibstoff	«Treibstoff» für den Betrieb der Notstromgruppe. Angenommen wird, dass es sich um Dieselöl handelt.
Bund	Schweizerische Eidgenossenschaft

[1] Sollte dieser Wert zu tief sein, so kann der Produzenten einen höheren Wert beantragen und muss ihn entsprechend begründen.

Einsatz	Zeitraum, in welchem sich die *Notstromgruppe* auf Anforderung des «*NSG-Aggregators (Pooler)*» im *Netzparallelbetrieb* befindet und tatsächlich Strom ins *Netz* einspeist.
Enddatum	30.04.2028
Fernsteuerung	Möglichkeit des *NSG-Aggregators (Pooler)* über eine IT-Plattform oder anderweitige Mittel und aufgrund eines von Swissgrid pro NSG-Aggregator vorgegebenen Steuersignals einen *Einsatz* pro NSG einzuleiten oder zu stoppen.
Hauptschalter	Sicherheitsapparat, der die *Notstromgruppe* im Notfall vom *Netz* trennt (z.B. bei Auftreten eines Kurzschlusses).
Kaufpreis	Der Kaufpreis umfasst nebst den Produktkosten (Dieselöl oder Heizöl) einen reduzierten Mineralölsteuersatz (CHF 3.00 je 1000 Liter). Dies unter der Voraussetzung, dass beim Dieselöl Rückerstattung der Mineralölsteuer bzw. beim Heizöl die Rückerstattung der CO_2-Abgabe beantragt werden (vgl. nachstehend «Mineralölsteuerbegünstigung»).
Lieferprämie bei Eigenversorgung mit Brenn- oder Treibstoff	Für die Summe der in einem Monat (oder Teilmonat) tatsächlich ins Netz eingespeisten Energie wird dem *Produzenten* vom NSG-Aggregator eine *Lieferprämie* bezahlt, welche die tatsächlichen Treib- oder Brennstoffkosten mit einem kleinen Zuschlag abdeckt. Dieser deckt die einsatzabhängigen Zusatzkosten (z.B. Filter, Öl, Wartung…). Die Lieferprämie berechnet sich für einen Abrechnungsmonat mit der folgenden Formel:

$$LP = E_{geliefert} * UF_{HEL} * KP_{HEL} * F$$

Mit:

LP	=	Fällige Lieferprämie in CHF (zuzüglich MWSt.)
$E_{geliefert}$	=	Tatsächlich eingespeiste elektrische Energie in MWh
UF_{HEL}	=	Umwandlungsfaktor Diesel/Heizöl in elektrische Energie. Dieser Wert wird auf **275[2] l/MWh** gesetzt.
KP_{HEL}	=	Mittlerer Kaufpreis für Treib- oder Brennstoffstofflieferungen im Abrechnungsmonat in CHF/l
F	=	Erhöhungsfaktor. Dieser ist festgelegt auf **1.25**

Lieferprämie bei Fremdversorgung mit Treibstoff

Für die Summe der in einem Monat (oder Teilmonat) tatsächlich ins Netz eingespeisten Energie wird dem *Produzenten* vom NSG-Aggregator eine *Lieferprämie* bezahlt, welche die einsatzabhängigen Zusatzkosten (z.B. Filter, Öl, Wartung…) deckt. Die Lieferprämie berechnet sich für einen Abrechnungsmonat mit der folgenden Formel:

$$LP = E_{geliefert} * UF_{HEL} * KP_{HEL} * F$$

Mit:

LP	=	Fällige Lieferprämie in CHF (zuzüglich MWSt.)
$E_{geliefert}$	=	Tatsächlich eingespeiste elektrische Energie in MWh
UF_{HEL}	=	Umwandlungsfaktor Diesel in elektrische Energie. Dieser Wert wird auf **275[3] l/MWh** gesetzt.
KP_{HEL}	=	Mittlerer Kaufpreis für Treibstofflieferungen im Abrechnungsmonat in CHF/l

[2] Sollte dieser Wert zu tief sein, so kann der Produzenten einen höheren Wert beantragen und muss ihn entsprechend begründen.

[3] Sollte dieser Wert zu tief sein, so kann der Produzenten einen höheren Wert beantragen und muss ihn entsprechend begründen.

F = Erhöhungsfaktor. Dieser ist festgelegt auf **0.25**

Netz	Der Teil des elektrischen Verteil- und Übertragungsnetzes der Schweiz, in welchen die *Notstromgruppe* auf Anforderung elektrische Energie einspeist.
Netzbetreiber	Swissgrid und lokaler Verteilnetzbetreiber
Netzparallelbetrieb	Ein Betriebszustand der *Notstromgruppe*, in welchem diese – im Einklang mit den technischen Bestimmungen des *Netzbetreibers* - elektrische Energie in das *Netz* einspeist
Notstromgruppe	ein technisches Gesamtsystem, welches ferngesteuert aus *Treibstoff* elektrische Energie mit einer Dauerleistung von idealerweise mehr als 1000 kW (mindestens 750 kW) erzeugen kann
Pooler	Alternativer Begriff zu Aggregator. Vertragspartner des *Produzenten*, der in Abstimmung mit dem *Netzbetreiber* mehrere *Notstromgruppen* gemeinsam mittels der *Fernsteuerung* bedarfsgerecht einsetzt und mit den *Produzenten* abrechnet.
Produzent	Eigentümer der *Notstromgruppe* und Vertragspartner des *NSG-Aggregators*
Startdatum	15.02.2027
Synchronisationseinrichtung	Technische Einrichtung, die es erlaubt, einen (elektrischen) Generator in den Netzparallelbetrieb zu bringen.
Testlauf	Mindestens 4-stündiger Testlauf der *Notstromgruppe* bei Nenndrehzahl und v*erfügbarer Leistung* (wird durch den Bund vergütet; Berechnung analog wie für die Lieferprämie).
Verfügbare Leistung	Diejenige elektrische Leistung der *Notstromgruppe* (angegeben in kW), über die der Pooler (Käufer) während der *Verpflichtungsperiode* per *Fernsteuerung* verfügen und bei Bedarf die korrespondierende elektrische Energie abrufen kann.
Verpflichtungsperiode	Anzahl der Tage zwischen Startdatum (jeweils 15. Februar) und Enddatum (jeweils 30. April). **Hinweis:** die Hoheit über die Anlage bleibt auch während dieser Zeit beim Produzenten.

Konzept

Das Risiko einer Strom- und Gasknappheit in der Schweiz in den Wintermonaten hat sich deutlich erhöht. Aus diesem Grund stärkt der Bundesrat die Sicherheit der Energieversorgung durch verschiedene Massnahmen. Im Strombereich liegt der Schwerpunkt auf Reserveproduktionskapazitäten für aussergewöhnliche Knappheitssituationen, um weitgehende Massnahmen wie beispielsweise die Strom-Kontingentierung unbedingt zu vermeiden. Die Strategie stützt sich auf zwei wesentliche Säulen: die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve, zu der auch Notstromaggregate («Notstromgruppen») und WKK-Anlagen zählen.

Die in der Schweiz installierten Notstromgruppen stellen ein sehr grosses Potenzial mit bestehenden Anlagen dar. Das Ziel der ergänzenden Reserve ist es, zusätzliche Energie zu der bereits auf dem Markt vorhandenen zu liefern. In einer "angespannten" Versorgungslage (d.h. wenn der Energiemarkt nicht mehr "schliessen" kann), ist es wichtig, dass der Bund die Energieversorgung der Bevölkerung sicherstellt.

Der Bund würde Ihre freiwillige Beteiligung an der erweiterten Reserve mit Ihrer/Ihren Notstromgruppe(n) begrüssen. Eine freiwillige Teilnahme erfordert Ihre Zustimmung als Eigentümer. Um Teil der erweiterten Reserve zu werden, müssten Sie als Eigentümer einer oder mehrerer Notstromgruppe(n) einen von Swissgrid zertifizierten Aggregator (NSG-Aggregator), auch «Pooler» genannt, kontaktieren (siehe Liste unten). Diese Aggregatoren sind Unternehmen, die im Bedarfsfall mehrere Notstromgruppen zu einem virtuellen Reservekraftwerk aggregieren und dafür auch die Installation der Fernsteuerung bei Ihnen vor Ort übernehmen. Als Alternative können Sie auch auf die Fernsteuerung verzichten, wenn Sie rund um die Uhr in der Lage sind, auf die Steuersignale Ihres «NSG-Aggregators» zu reagieren. Es kann aber nicht auf die Fernmessung der Anlage zwecks Abrechnung und Verrechnung verzichtet werden.

Die Rolle des «NSG-Aggregators» ist in der Tat die eines Vermittlers zwischen dem Markt (für elektrische Energie) und den Produzenten. Diese Rolle ist notwendig, da der Markt derzeit Anbietern kleiner elektrischer Leistungen nicht offensteht. Mit Hilfe einer Fernsteuerung können die «NSG-Aggregatoren» über eine geeignete IT-Plattform jede einzelne Notstromgruppe zum Einsatz bringen. Die «NSG-Aggregatoren» selbst erhalten dafür vom Netzbetreiber (Swissgrid) das notwendige Signal. Dieses Pooling-Prinzip wird von Swissgrid bereits seit vielen Jahren bei der Systemdienstleistung (Tertiärregelenergie) eingesetzt.

Der Bund ist sich bewusst, dass Sie als Betreiber einer oder mehrerer Notstromgruppe(n) diese nur dann für das beschriebene Konzept zur Verfügung stellen werden, wenn Ihnen dadurch keine Nachteile entstehen, und wird daher Ihre Bereitschaft, eine Notstromgruppe dem Pool zu unterstellen, positiv anreizen. Die Lieferprämie für eingespeiste Energie wird zu diesem Zweck nicht nur die tatsächlichen Treib- oder Brennstoffkosten abdecken, sondern darüber hinaus einen kleinen Zuschlag enthalten. Falls Sie als Betreiber über keine eigene Treibstoffversorgung für einen Dauerbetrieb verfügen, wird die Treibstoffversorgung im Bedarfsfall über den NSG-Aggregator organisiert und abgerechnet. In diesem Fall erhalten Sie den oben erwähnten Zuschlag zur Deckung der einsatzabhängigen Zusatzkosten (Lieferprämie bei Fremdversorgung mit Treibstoff).

Sollte es trotz des Einsatzes der ergänzenden Reserve zum Eintritt einer Mangellage kommen, kann der Produzent die NSG für sich selbst einsetzen. Wobei man davon ausgehen kann, dass während eines Reserveeinsatzes von einem stabilen Stromnetz ausgegangen werden kann.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fakten zusammengestellt, welche Sie benötigen, um über eine Teilnahme am Pooling für Notstromgruppen entscheiden zu können.

Ab Startdatum zu erfüllende Mindestanforderungen

1. Die Notstromgruppe muss in das Netz einspeisen können. Sie muss daher mindestens über eine Synchronisationseinrichtung, sowie einen Hauptschalter verfügen. Der Inselbetrieb ist für die Reserve nicht erlaubt.
2. Die Notstromgruppe muss vom Netzbetreiber für den Netzparallelbetrieb qualifiziert worden sein (analog den Anforderungen für positive Tertiärregelenergie TRL+).
3. Die für einen Einsatz notwendige Fernsteuerung ist – sofern nicht bereits bestehend - rechtzeitig vom gewählten «NSG-Aggregator» kostenlos installieren zu lassen.
4. Für die Notstromgruppe muss rechtzeitig der Testlauf durchgeführt worden sein, wobei dessen Kosten zu 100% vom Bund übernommen werden.
5. Der Produzent hat dem «NSG-Aggregator» einen Mindestvorrat an Treibstoff (Tank vor Ort) nachzuweisen, der einen ununterbrochenen Betrieb der Notstromgruppe für 24Stunden mit der verfügbaren Leistung ermöglicht.
6. Der Produzent meldet der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde (Adressen: siehe www.kvu.ch/de/adressen/luft) innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, dass seine Notstromgruppe an der Reserve teilnimmt. Der Produzent meldet der kantonalen Luftreinhaltebehörde zudem den Stand des Betriebsstundenzählers zu Beginn und am Ende der Verfügbarkeitsperiode einschliesslich der Ablesedaten. Die Luftreinhaltebehörde kann jederzeit Emissionsmessungen oder -kontrollen durchführen oder durchführen lassen.
7. Der Produzent meldet dem zuständigen Verteilnetzbetreiber innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, dass seine Notstromgruppe an der Reserve teilnimmt.
8. Der Produzent füllt das Online-Formular auf der Seite https://forms.office.com/e/Jv9W7h8hB3 aus.

Vergütungsmodell

1. Für die Verpflichtungsperiode schuldet der «NSG-Aggregator» dem Produzenten die gesamte Bereitstellungsgebühr, die "ex-post" 30 Tage nach dem Enddatum zur Zahlung fällig wird, unabhängig davon, ob Strom erzeugt/eingespeist wurde oder nicht. Produzenten, die erst mit Wirkung nach dem Startdatum einen Vertrag mit dem «NSG-Aggregator» eingehen und die Mindestanforderungen erfüllen, erhalten die Bereitstellungsgebühr pro rata.
2. Für den tatsächlich eingespeisten Strom wird dem Produzenten nach Rechnungsstellung vom «NSG-Aggregator» innerhalb von 30 Tagen die Lieferprämie bezahlt (es wird 1x pro Monat abgerechnet). Diese umfasst die tatsächlichen Brenn- oder Treibstoffkosten mit einem angemessenen Zuschlag resp. nur den Zuschlag bei einer Fremdversorgung mit Treibstoff.
3. Die Kosten für die folgenden Posten werden dem Produzenten nach Rechnungsstellung vom «NSG-Aggregator» innerhalb von 30 Tagen ebenfalls erstattet:
    a. 100% der vorgängig durch den Bund freigegebenen Kosten für Nachrüstungen für eine allfällige Abgasreinigung (Partikelfilter) und allfällige Anpassungen für eine spätere Ergänzung mit einem DeNox-Filter.
    b. Vorgängig durch den Bund freigegebene Kosten für die Synchronisationseinrichtung (100%).
    c. Kosten (Brenn- oder Treibstoff) für den Testlauf und die eventuell dazugehörenden CO2-Zertifikate (EHS-Firmen und ZV-Firmen).
    d. Reparaturkosten (aufgrund unvorhergesehener Nichtverfügbarkeit der Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode) für zumutbare und tatsächlich durchgeführte Massnahmen.
4. Der Produzent muss für die Dauer der Verpflichtungsperiode keine Kosten für Ausgleichsenergie übernehmen, die durch den Einsatz seiner Notstromgruppen in einem Reserveeinsatz im Sinne der WResV entstehen.

5. Für die CO2-Zertifikate und CO2-Bescheinigung gilt der Prozess und die Abgeltungen, welche definiert sind in den Dokumenten «Information Winterreserveverordnung (WResV) für Anlagen im EHS».

Bundesgarantien

Der Bund garantiert – beschränkt auf die Verpflichtungsperiode und nur während derjenigen Zeiträume, in denen der NSG-Aggregator die verfügbare Leistung auch tatsächlich disponieren kann – die für den Betrieb der Notstromgruppe notwendigen, gesetzlichen Ausnahmen. Es handelt sich dabei um die Luftreinhalteverordnung (Aufhebung der Beschränkung der jährlichen Laufzeitbegrenzung von Notstromgruppen – SR 814.318.142.1) sowie um die Verordnung über die Lärmbekämpfung und die Abwärmenutzung (siehe SR 531.66 für die detaillierte Liste der gesetzlichen Ausnahmen).

Falls OSTRAL-Massnahmen erforderlich werden (Kontingentierung, Sofort-Kontingentierung oder rotierende Abschaltungen), können die Produzenten ab diesem Zeitpunkt frei über ihre Anlage verfügen – d.h. die bis anhin innerhalb der Stromreserve betriebenen Notstromgruppen produzieren keine weitere Energie mehr für die Energiereserve. Daraus folgt, dass in einem solchen Fall die Vergütungen entsprechend gekürzt werden und allfällige Ausnahmen gemäss den umgesetzten Verordnungen im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen gelten.

Die im Rahmen des Abrufs (während eines Einsatzes) und allfälliger Testläufe akkumulierten Betriebsstunden werden nicht an die maximalen jährlichen Betriebsstunden einer NSG angerechnet.

Rechte und Pflichten des Produzenten

1. Der Produzent kann seine Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode und sofern sie sich nicht gerade in einem Einsatz befindet, stunden- bis tageweise anderweitig einsetzen (diese dürfen aber nicht am Strommarkt teilnehmen (/TRE) und dürfen nur im Notfall anderweitig benützt werden (z.B. lokaler Stromunterbruch oder Blackout)). Er muss dies jedoch unverzüglich dem «NSG-Aggregator» melden und ankündigen, ab wann der «NSG-Aggregator» die verfügbare Leistung wieder disponieren kann. Die Bereitstellungsgebühr bleibt davon unberührt.
2. Der Produzent stellt sicher, dass sich die Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und für einen Einsatz zur Verfügung steht.
3. Der Produzent ist für einen jederzeit angemessenen Vorrat an Brenn- oder Treibstoff (Tankniveau) verantwortlich. Dies schliesst die rechtzeitige Nachbestellung von Brenn- oder Treibstoff ein. Während eines Einsatzes soll kein Brenn- oder Treibstoffmangel auftreten. Für den Fall einer fehlenden Brenn- oder Treibstoffversorgung für einen Dauerbetrieb wird diese bei Bedarf durch den NSG-Aggregator bereitgestellt. Der Produzent teilt dem Pooler vor Abschluss des Bereitstellungsvertrags mit, ob er sich selber mit Brenn- oder Treibstoff versorgen will oder sich über die Fremdlieferung mit Treibstoff versorgen lassen will für einen Dauereinsatz in der Winterreserve. Der Produzent ist verpflichtet, die relevanten Stammdaten betreffend Brenn- oder Treibstoffversorgung zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Vorkehrungen für die Betankung zu treffen.
4. Die minimale Vorlaufzeit für einen Einsatz beträgt 4 Stunden (20:00 Uhr für einen Betrieb ab 00:00 Uhr des Folgetages).
5. Der Produzent stellt sicher, dass allfällige Wartungsarbeiten an der Notstromgruppe, auch solche, die regulär erst während der Verpflichtungsperiode fällig wären, bereits per Startdatum durchgeführt worden sind.
6. Der Produzent ist verpflichtet, den «NSG-Aggregatoren» bei einer unvorhergesehenen Nichtverfügbarkeit der Notstromgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Er führt dann schnellstmöglich zumutbare Massnahmen aus, um dem «NSG-Aggregator» die verfügbare Leistung wieder zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird der «NSG-Aggregator» nachgewiesene Reparaturkosten innerhalb von 30 Tagen erstatten.
7. Wenn sich die Notstromgruppe während eines Einsatzes unvorhergesehen vom Netz trennt, muss der Produzent unverzüglich zumutbare Massnahmen treffen, um die verfügbare Leistung wieder bereit zu stellen. Nach der Netztrennung soll nach bester Anstrengung der Produzent den «NSG-Aggregatoren» über den Grund der Störung und wann mit einer Wiederaufnahme des Betriebs gerechnet werden kann, informieren.

Prozess für die Teilnahme am Pooling von Notstromgruppen und Einsätze

1. Der Produzent schliesst mit dem «NSG-Aggregator» einen Vertrag für die Verpflichtungsperiode ab und stellt dadurch die verfügbare Leistung für die Disposition des «NSG-Aggregator» bereit.
2. Durch ein Signal des «NSG-Aggregator» wird bei Bedarf ein Einsatz initiiert Sobald das Signal abfällt, ist der Einsatz beendet und die Notstromgruppe trennt sich automatisch vom Netz. Der Produzent muss also nicht selber aktiv werden, damit ein Einsatz beginnen oder enden kann.
3. Der Produzent wird vom «NSG-Aggregator» mindestens 15 Minuten (aber so früh wie möglich) über das Ende eines Einsatzes informiert.

Mineralölsteuerbegünstigung (Information vom BAZG)

Für die Stromerzeugung mittels stationärer Stromerzeugungsanlage ist eine Steuerbegünstigung vorgesehen. Dabei stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl:

1. Verwendung von Dieselöl mit nachträglichem (d.h. nach Verwendung) Gesuch um Rückerstattung der Mineralölsteuer-Differenz zwischen dem normalen und dem begünstigten Steuersatz

2. Verwendung von Heizöl mit nachträglichem (d.h. nach Verwendung) Gesuch um Rückerstattung der CO_2-Abgabe

Heizöl darf jedoch nur verwendet werden, wenn der Produzent, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eine sog. Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat. Das Dokument ist unbeschränkt gültig und wird unentgeltlich abgegeben. Der Händler (Heizöl-Lieferant) darf den Verbraucher nur beliefern, wenn er im Besitze einer Kopie der entsprechenden Verwendungsverpflichtung des Verbrauchers ist. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die folgenden Adressen:

Verwendungsverpflichtung

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Mineralölsteuer
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. 058 462 67 77
minoest@bazg.admin.ch

Rückerstattungen

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. 058 462 65 47
var@bazg.admin.ch

Musterverträge zwischen NSG-Aggregator und Produzenten

Der Produzent schliesst mit dem «NSG-Aggregator» einen Standardvertrag ab (die Verträge sind für alle Produzenten identisch und nicht verhandelbar). Das BFE hat die Standardverträge von allen NSG-Aggregatoren geprüft und stellt sicher, dass die Bedingungen und insbesondere die Bezahlung identisch ist.

Liste der vom Bund autorisierten «NSG-Aggregatoren» für die Winter 2026/2027 und 2027/2028

Name	Kontakt
CKW	Christian Wagner, Christian.Wagner-Boysen@ckw.ch
BKW	Martin Kauert, martin.kauert@bkw.ch
EWZ	Felix Haegele, felix.haegele@ewz.ch
Primeo	Sandro Meier, S.Meier@primeo-energie.ch
VGT	Tatjana Jost, tatjana.jost@vgt.energy

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse: nsg@bfe.admin.ch .